

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 142 – Looker Hof -, 2.Änderung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Planungsanlass

Für das Plangebiet besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 142 – Looker Hof - vom 14.09.1974.

Dieser setzt für den Geltungsbereich der 2. Änderung zum Teil eine öffentliche Verkehrsfläche sowie zum Teil eine nicht überbaubare Grundstücksfläche fest. Aufgrund der schwierigen Geländeverhältnisse wurde ein Abwasserkanal unter geringfügiger Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Örtlichkeit verlegt. Die Maßnahme hatte zur Folge, dass die öffentliche Verkehrsfläche ca. 1,5m breiter ausgebaut wurde, als ursprünglich geplant. Diese insgesamt 82qm große Teilfläche befindet sich in städtischem Eigentum.

2. Ziel und Zweck der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 142 – Looker Hof –2 .Änderung ist erforderlich, um die faktisch vorhandene Erschließung planungsrechtlich zu sichern. Die Diskrepanz zwischen Örtlichkeit und Planungsrecht wird durch die Festsetzung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche entsprechend der tatsächlich vorhandenen Erschließungsflächen aufgehoben.

3. Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in Velbert Langenberg, Ortsteil Bonsfeld in einem von der Looker Straße abzweigenden Seitenweg, östlich des Waikmühlenweges. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 545 (teilweise), der Flur 5, Gemarkung Oberbonsfeld.

4. Erschließung

Der Bebauungsplan setzt für seinen Geltungsbereich eine öffentliche Verkehrsfläche, begrenzt durch eine Straßenbegrenzungslinie fest. Demnach besteht die Änderung des Bebauungsplanes aus einem Fortfall der nicht überbaubaren Grundstücksfläche entlang der östlichen Plangebietsgrenze.

5. Bodenordnung

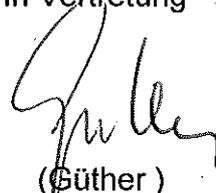
Bodenordnende Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung sind nicht erforderlich.

6. Kosten und Finanzierung

Für die Verwirklichung der Planung entstehen der Stadt keine Kosten.

Velbert, 21.12.00

Der Bürgermeister
In Vertretung



(Güther)

Beigeordneter / Stadtbaurat